

Bewerbung um Übernahme in den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst

(Vor- und Familienname, ggf. auch Geburtsname)

geboren am in

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Tel. (tagsüber):

mobil:

e-mail:

Familienstand*:

Zahl und Alter
der Kinder:

Höhere Schule:

in:

Abitur 20

Note:

Wehr- / Zivildienst vom bis

Semester Rechtswissenschaft von bis in

Semester -Studium von bis in

1. Jur. Prüfung / in

universitäre Schwerpunktbereichsprüfung:

staatliche Pflichtfachprüfung:

Endergebnis:

Vorbereitungsdienst im LG-Bezirk

vom

bis

Stationen bei

1. Justiz/Zivilgericht:

2. Justiz/Strafgericht-StA:

3. öffentl. Verwaltung:

4. Rechtsanwalt:

5. Pflichtwahlpraktikum:

2. Jur. Staatsprüfung / in

Note schriftl. Teil:

Gewähltes Berufsfeld:

Termin zur mündlichen Prüfung am:

ggf. Endergebnis :

Sonstige Ausbildung / Beruf:

Sprachen / EDV / sonstige Kenntnisse:

Möglicher Termin für Dienstantritt:

Möglicher örtlicher Bereich:

Bevorzugter Ortswunsch:

Arbeitskraftanteil (Vollzeit/Teilzeit):

Unterschrift

Datum

Datenschutzhinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten
im Rahmen des Einstellungsverfahrens in den richterlichen und staatsanwaltlichen
Dienst

Im Folgenden informieren wir Sie nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zur Einstellung in den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst.

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Bayerische Staatsministerium der Justiz
Prielmayerstraße 7
80097 München
Telefon: 089 5597-0
E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

2. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:
Der Datenschutzbeauftragte des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
Prielmayerstraße 7
80097 München
Telefon: 089 5597-01
E-Mail: datenschutzbeauftragter@stmj.bayern.de

3. Zweck der Datenerhebung im Einstellungsverfahren ist es, das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen prüfen und eine Auswahlentscheidung in Umsetzung des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Bewerberauswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung treffen zu können.
 - a) Hierzu werden Sie insbesondere aufgefordert, einen Bewerbungsbogen, ein Bewerbungsanschreiben, einen tabellarischen Lebenslauf, eine Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses, eine Erklärung zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie zu Ehegatten bzw. Lebenspartnern und Verwandtschaftsverhältnissen, eine Erklärung zur Rechtsanwaltschaftstätigkeit oder einem bestehenden Beamten- oder Richterverhältnis, Erklärungen zu Verwendungsbereitschaft und Akteneinsicht, eine Erklärung zum Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue samt Zustimmung zur Einholung von

erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie Angaben im Rahmen des Fragebogens zu Beziehungen zur Scientology-Organisation sowie einschlägige Leistungsnachweise einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind unter <https://www.justiz.bayern.de/berufe-und-stellen/richter-und-staatsanwaelte/>, Unterpunkt „Bewerbungsmodalitäten“, zusammengestellt. Dort sind auch entsprechende Vordrucke und Formulare, soweit erforderlich, abrufbar. Alle Daten, die uns von Ihnen im Rahmen Ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt werden, werden von uns gespeichert. Ohne die Beantwortung der Fragen bzw. Ohne Abgabe dieser Erklärungen wird Ihre Bewerbung nicht bearbeitet.

- b) Soweit aufgrund Ihres bisherigen beruflichen Werdegangs bereits Personalakten im öffentlichen Dienst über Sie geführt wurden (insbesondere Referendar-Personalakte und ggf. weitere Personalakten eines öffentlichen Dienstherrn oder Arbeitgebers über ein vorangegangenes Beschäftigungsverhältnis), werden diese mit Ihrem Einvernehmen zur Einsichtnahme angefordert.
- c) Im Falle der Einladung zum Vorstellungsgespräch wird eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BZRG durch das Staatsministerium der Justiz als oberster Landesbehörde eingeholt.
- d) Kommen Sie für eine Einstellung in den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst in Betracht, ist zur Klärung der gesundheitlichen Eignung für die Übernahme in das Richterverhältnis auf Probe eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich, der Sie sich am zuständigen Gesundheitsamt unterziehen müssen. Hierfür benötigen Sie einen Gutachtensauftrag gemäß Art. 11 GDVG, Nr. 2 GesZVV, den wir Ihnen übergeben, so dass Sie diesen an das zuständige Gesundheitsamt weiterleiten können.
Hinweis: Hinsichtlich der Übermittlung des auf Grundlage dieser Einstellungsuntersuchung erstellten Gesundheitszeugnisses an uns werden Sie durch das Gesundheitsamt um Einwilligung gebeten, Nr. 2.3, 2.4 GesZVV. Das Gesundheitsamt übermittelt sodann ein Gesundheitszeugnis, das das Ergebnis der Einstellungsuntersuchung dokumentiert. Nähere Informationen zur Erhebung und -verarbeitung der Daten im Rahmen der amtsärztlichen Einstellungsuntersuchung entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31.05.2016, „Zeugnisse der Behörden für Gesundheit,

Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz in dienstrechtlichen Angelegenheiten und im Rahmen des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst; Vollzug der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitszeugnisseverwaltungsverordnung - GesZVV)“, abrufbar unter http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2120_G_085.

Zudem wird zur Prüfung Ihrer Verfassungstreue nach Maßgabe von Teil 2 Nr. 4.1 sowie Teil 3 Nr. 1 und 2 der Bekanntmachung der Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue - VerftöD), abrufbar unter http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2030_3_F_111, eine Anfrage über Sie beim Landesamt für Verfassungsschutz gestellt.

- e) Auf Grundlage der erhobenen Daten prüfen wir, ob die Einstellungsvoraussetzungen für die Einstellung im staatlichen Bereich gegeben sind. Kommt es zu einer Einstellung, werden im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses personenbezogene Daten verarbeitet, soweit dies zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist (z.B. Urlaubszeiterfassung, Krankmeldungen, dienstliche Beurteilungen). Hierzu wird eine Personalakte angelegt.
- f) Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. c) und e), Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 lit. b) und h), Art. 88 Abs. 1 DSGVO, Art. 103 ff. BayBG, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BayDSG.
4. Im Rahmen des Einstellungsverfahrens werden personenbezogene Daten durch das Staatsministerium der Justiz als Einstellungsbehörde an folgende weitere externe Stellen weitergegeben, soweit die Weitergabe der Daten jeweils erforderlich ist:
- Bundesamt für Justiz zur Einholung der unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister
 - In besonders dringlichen Fällen: direkte Erteilung des Gutachtenauftrags zur Einstellungsuntersuchung an das zuständige Gesundheitsamt
 - bisherige Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsstelle, ggf. einschließlich der ihr übergeordneten obersten Dienstbehörde, zur Anforderung der Referendar-Personalakte und ggf. existierende Personalakten eines öffentlichen Dienstherrn oder Arbeitgebers

- zuständige Staatsanwaltschaft bzw. Strafgericht im Falle etwaiger Strafverfahren
- Landesamt für Verfassungsschutz sowie – soweit im Einzelfall erforderlich – Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Verfassungstreueprüfung

Zur Einholung der o.g. Auskünfte von Dritten (unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, Gesundheitszeugnis, bisherigen Personalakten im öffentlichen Dienst, Anforderung von Unterlagen bzgl. etwaiger Strafverfahren) wird den jeweils zuständigen Stellen unter Nennung Ihrer persönlichen Kontaktdaten mitgeteilt, dass Ihre Einstellung in den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst beabsichtigt ist.

Bei einer Einstellung werden zum Zwecke der Durchführung des Dienstverhältnisses Ihre personenbezogenen Daten an die folgenden externen Stellen übermittelt:

- Behörde, an der die dienstliche Verwendung erfolgen soll, sowie dieser übergeordnete Behörden
- Landesamt für Finanzen als die für die Abrechnung und Auszahlung der Bezüge zuständige Stelle;

Weitere personenbezogene Daten haben Sie selbst über den „Personalbogen für Richterinnen/Richter und Staatsanwältinnen/Staatsanwälte“ oder den „Personalbogen für einen Wechsel einer Beamtin/eines Beamten in ein Amt einer Richterin/eines Richters bzw. einer Staatsanwältin/eines Staatsanwaltes und umgekehrt“ zur Ermittlung der Daten für die Bezügeabrechnung an das Landesamt für Finanzen zu übermitteln; nähere Informationen hierzu finden Sie unter

<https://www.lff.bayern.de/formularcenter/besoldung/>.

Zusätzlich bei Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung:

Aufgrund Ihrer im Rahmen des Einstellungsverfahrens nachgewiesenen Schwerbehinderteneigenschaft bzw. Gleichstellung, werden Ihre personenbezogenen Daten zusätzlich an die folgenden Stellen weitergegeben:

- Schwerbehindertenvertretung sowie Personalvertretungen zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 164 Abs. 1 Satz 4 SGB IX (soweit nicht Beteiligung ausdrücklich abgelehnt wurde)

- Bundesagentur für Arbeit: Zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 163 Abs. 2 SGB IX werden jährlich vom Staatsministerium personenbezogene Daten in Form eines Verzeichnisses der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten an die Bundesagentur übermittelt.

- 5. Soweit Ihre persönlichen Daten elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme innerhalb der internen IT-Infrastruktur sowie mithilfe der Unisys Deutschland GmbH als Auftragsdatenverarbeiter. Eine Übermittlung an sonstige dritte Stellen erfolgt nicht, soweit Sie nicht hierüber gesondert informiert und ggf. um Einwilligung gebeten werden.

- 6. Ihre innerhalb des Bewerbungsprozesses gewonnenen personenbezogenen Daten speichern wir nach Abschnitt II, Lfd. Nr. 2, Buchstabe b) i. V. m. Abschnitt I, Nr. 6 Abs. 1 der Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut in Justizverwaltungssachen (JMBl. 2011, S. 167) grundsätzlich für 2 Jahre. Die Aufbewahrung der vollständigen Daten im Rahmen dieser Speicherfrist ist für den Fall etwaiger Klagen (v.a. etwaige Geltendmachung von AGG-Ansprüchen) bzw. zur Sicherstellung der Nachprüfbarkeit der Einstellungsentscheidungen erforderlich

- 7. Im Falle der Einstellung richtet sich die Speicherung, Löschung und Vernichtung Ihrer Personaldaten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses nach den Art. 103 ff. BayBG, insbesondere Art. 110 BayBG.

- 8. Weiterhin möchten wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung informieren:
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO, Art. 107 BayBG).
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO, Art. 106 und 109 BayBG).
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die

Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO, Art. 109 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG).

- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München
Telefon: 089 212672-0
Telefax: 089 212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/>

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, werden wir prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Wird innerhalb des laufenden Einstellungsverfahrens die Löschung der Bewerbungsdaten begehrt, wird dies grundsätzlich als Rücknahme der Bewerbung gewertet. Dies führt zur Beendigung der Prüfung Ihrer Bewerbung in dem konkreten Einstellungstermin. Die Möglichkeit der erneuten Bewerbung in späteren Einstellungsterminen bleibt davon unberührt.